



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/13713 –

Frage Nummer 82
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern und in welcher Höhe erstattet die Staatsregierung den Kommunen und Landkreisen die Kosten für Impfzentren und weitere strukturelle und organisatorische Leistungen zur Unterstützung beim Erreichen des Ziels der Herdenimmunität, inwiefern sind davon auch Impfbusse und weitere Konzepte jenseits der Impfzentren betroffen und in welcher Höhe werden jeweils die Kosten zur Durchführung der Impfung an sich (Personalkosten für Ärztinnen und Ärzte, MFAs, strukturelle Kosten wie Liegen, IT und medizinisches Material) erstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Am 15.01.2021 ist die Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams (Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie – ImpfKerstR) in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Richtlinie erstattet der Freistaat Bayern im Zeitraum vom 09.11.2020 bis 31.08.2021 alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren und Mobilen Teams. Darunter fallen auch Kosten, die ab Bereitstellung der Impfzentren und Mobilen Teams bis zum tatsächlichen Betriebsbeginn angefallen sind. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Personalkosten für eingesetztes nicht staatliches Personal, Kosten für die Beauftragung von medizinischem Fachpersonal sowie Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Erstattungsfähig sind auch die Kosten für Räumlichkeiten, Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien, Hard- und Software und EDV-Ausstattung. Die notwendigen und angemessenen Kosten für den Betrieb von Impfbusen sind nach der ImpfKerstR ebenfalls erstattungsfähig. Eine Aussage zur konkreten Höhe der Erstattungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.